2100-0262

Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, das Bgld. Familienförderungsgesetz, das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden (Burgenländisches Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Änderung von Landesgesetzen

Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher
Artikel 3 Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes
Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes
Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995
Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

2. Abschnitt
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt
Änderung von Landesgesetzen

Artikel 1
Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 31 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 31a Kinderbetreuungsförderung“

2. In § 2 Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „Burgenländischen Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „zuständigen Behörde gemäß §§ 20 ff“ *ersetzt.*

3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *und die Wortfolge* „dem Land“ *durch die Wortfolge* „der Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

4. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Aufsichtsbehörde gemäß § 29“ *ersetzt.*

5. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

6. In § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „das Land Burgenland“ *durch die Wortfolge* „die Bildungsdirektion für Burgenland“ *und die Wortfolge* „dem Land Burgenland“ *durch die Wortfolge* „der Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

7. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

8. In § 11a Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

9. In § 13 wird in Abs. 7 Z 3 und 4, Abs. 8 Z 2 sowie in Abs. 10 und 11 jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

10. In § 14a Abs. 1, 2, 6, 7, 8, 8a, 9 und 10 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

11. In § 19 Abs. 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

12. In § 20 Abs. 4 bis 6 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

13. In § 21 Abs. 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

14. In § 22 Abs. 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

15. Nach § 23 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung sowohl durch ordentliche Kündigung als auch durch außerordentliche Kündigung schriftlich zu beenden. Der Versorgungsauftrag im Sinne des § 4 bleibt in beiden Fällen weiterhin aufrecht.

(2b) Mangels abweichender Vereinbarung hat die ordentliche Kündigung ohne Angabe von Gründen binnen achtwöchiger Frist zum Monatsletzten zu erfolgen.“

16. In § 23 Abs. 3 wird in der Einleitung das Wort „nur“ *durch die Wortfolge* „insbesondere dann außerordentlich kündigen“ *und in Z 2 das Wort* „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

17. In § 29 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

18. In § 30 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

19. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Für gemischtsprachige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 7 ist eine Fachinspektorin oder ein Fachinspektor vorzusehen.“

20. In § 31 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Das Land hat“ *die Wortfolge* „durch die Bildungsdirektion für Burgenland“ *eingefügt.*

21. In § 31 Abs. 2 und 4 wird jeweils nach der Wortfolge „Das Land kann“ *die Wortfolge* „durch die Bildungsdirektion für Burgenland“ *eingefügt.*

22. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Kinderbetreuungsförderung

(1) Die Bildungsdirektion für Burgenland hat für Kinder, die

1. eine österreichische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes besuchen,
2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
3. das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben,

der oder dem Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen auf Antrag eine Kinderbetreuungsförderung zu gewähren.

(2) Die Kinderbetreuungsförderung beläuft sich auf die Höhe jenes Tarifs, der jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festgesetzt ist (Elternbeitrag), höchstens jedoch auf den sich aus der folgenden Staffelung ergebenden Betrag:

Besuchsdauer in Wochenstunden	Förderungsbetrag pro Monat
bis 30	30 Euro
30 bis 40	40 Euro
über 40	45 Euro

(3) Im Fall des Besuchs einer Kinderkrippengruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 dieses Gesetzes erhöhen sich die sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbeträge pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 36. Lebensmonat auf den jeweils doppelten Betrag.

(4) Die Förderungsbeträge gemäß Abs. 2 können für jeden Monat, für den das Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Abs. 1 angemeldet ist und für den ein Elternbeitrag geleistet wird, jedoch maximal für elf Monate pro Kindergartenjahr im Sinne des Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Kinderbetreuungsförderung kann im jeweils laufenden Kindergartenjahr sowie bis spätestens 31. Oktober des nachfolgenden Kindergartenjahres beantragt werden. In begründeten Fällen ist eine Anweisung der Förderung an eine Stelle der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe möglich.

(6) Die Kinderbetreuungsförderung kann in zwei Teilbeträgen pro Kindergartenjahr im Sinne des Abs. 2 - jeweils für die Zeiträume September bis Jänner sowie Februar bis August - ausbezahlt werden.“

23. In § 32 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

24. In § 33a wird in Abs. 1 nach der Wortfolge „Die Landesregierung,“ *die Wortfolge* „die Bildungsdirektion für Burgenland,“ *eingefügt.*

25. § 33a Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

„3. Landesregierung:

a) Durchführung von integrativen Maßnahmen (§ 6)

4. Bildungsdirektion für Burgenland:

a) Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse (§ 2 Abs. 1 Z 10 und § 14)

b) Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 14a)

c) rechtliche und pädagogische Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§§ 29 und 30)

d) Abwicklung und Kontrolle der finanziellen Förderungen (§§ 31 und 31a)

e) Umsetzung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

f) Statistik“

26. In § 33a Abs. 4 und 6 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

27. In § 33b wird im ersten Satz das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

28. In § 34a Z 2 wird die Wortfolge „ABl. L Nr.“ *durch die Wortfolge* „ABl. Nr. L“ *ersetzt.*

29. In § 35 wird jeweils die Wortfolge „LGBl. Nr. 7“ *durch die Wortfolge* „LGBl. Nr. 7/2009“ *ersetzt.*

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

2. In § 3b Abs. 1, 5 und 8 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

3. In § 3c Abs. 6 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

4. In § 3d wird das Wort „Landesregierung“ *jeweils durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

5. In § 4 wird die zweite Absatzbezeichnung „(7)“ *durch die Absatzbezeichnung* „(8)“ *ersetzt.*

Artikel 3
Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8d entfällt.

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 8d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2026 außer Kraft.“

Artikel 4
Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

2. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

3. In § 78 Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

4. In § 80 Abs. 1 wird die Wortfolge „Beim Amte der Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bei der Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

5. § 102 lautet:

„§ 102

Kundmachung von Verordnungen

Wenn auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft.“

Artikel 5
Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024, wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 11 wird das Wort „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Bildungsdirektion für Burgenland“ *ersetzt.*

Artikel 6
Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer

Diensthoheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2024, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Zu bestellen sind nur Landeslehrer, die disziplinär unbescholten sind und gegen welche kein Verfahren zur Beendigung des Dienstverhältnisses anhängig ist.“

2. Abschnitt
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) In den Angelegenheiten, deren Vollziehung auf Grund dieses Landesgesetzes gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion für Burgenland übertragen wird, sind sämtliche bis zum 1. Jänner 2026 der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte ab diesem Zeitpunkt der Bildungsdirektion für Burgenland zuzuordnen.

(3) Verordnungen in den im Abs. 2 umschriebenen Angelegenheiten können von der Bildungsdirektion für Burgenland bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die für die Übernahme der in Abs. 2 umschriebenen Angelegenheiten erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen können ebenfalls bereits vor dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an gesetzt werden.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx gemäß §§ 80 ff Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirates bleiben für die restliche Dauer der Funktionsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder im Amt.

Vorblatt

Problem:

Das Regierungsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2025 bis 2030 sieht die Eingliederung der Elementarpädagogik in die Bildungsdirektion für Burgenland vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die ersten Bildungseinrichtungen sind und den Grundstein für den weiteren Bildungsweg der betreuten Kinder legen. Durch die Integration der Elementarpädagogik unter ein gemeinsames Dach der Bildung sollen nicht zuletzt auch Transitionsprozesse von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in die Volksschule besser begleitet und optimiert werden können.

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden auch die bisher in der Landesverwaltung verbliebenen Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Schulbereichs in die Bildungsdirektion für Burgenland überführt.

Ziel:

Im Wesentlichen beinhaltet der Gesetzesentwurf die Übertragung von Angelegenheiten im Elementarbereich und im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich von der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion für Burgenland.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG können durch Landesgesetz Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Diese Angelegenheiten müssen in sachlichem Zusammenhang mit den in Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen. Die Zuständigkeit zur Regelung der einzelnen Angelegenheiten der Landesvollziehung ergibt sich aus den nachstehenden Kompetenztatbeständen:

Zu Art. 1 (Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009):

Die Kompetenzgrundlage bildet Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher):

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Zu Art. 3 (Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes):

Die Kompetenzgrundlage bildet Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG

Zu Art. 4 (Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes):

Die Kompetenzgrundlage hinsichtlich des Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich zum großen Teil aus Art. 14a Abs. 1 B-VG, der eine Generalklausel in Gesetzgebung und Vollziehung zugunsten der Länder beinhalten. Hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises der Beiräte, die in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens an der Vollziehung der Länder mitwirken, ist gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

Zu Art. 5 (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995):

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Zu Art. 6 (Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995):

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit in Art. 14 Abs. 4 lit. a

B-VG nicht anderes bestimmt ist. Daher ist die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2

B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln. Die Vollziehung kommt sowohl gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG als auch gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG den Ländern zu.

Die Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Schülerheimen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens fallen gemäß Art. 14a Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder, soweit in den folgenden Absätzen des Art. 14a B-VG nicht anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang normiert Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG, dass Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie der Erzieherinnen und Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen bestimmt sind, in Gesetzgebung Bundessache sind, während die Vollziehung dieser Angelegenheiten den Ländern zukommt. Ausgenommen davon sind jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, die auch in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gesetzesnovelle werden den betroffenen Gebietskörperschaften keine Mehrkosten entstehen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union und sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion im Sinne des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen vor. Die Übertragung bedarf daher der Zustimmung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft. In diesem Sinne ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der im Regierungsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2025 bis 2030 vorgesehenen Eingliederung der Elementarpädagogik in die Bildungsdirektion wird im Wesentlichen die Übertragung von Angelegenheiten im Elementarbereich und im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich, die noch in der Vollziehung des Landes verblieben sind, von der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion für Burgenland in diesem Gesetzesvorhaben umgesetzt.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Änderung von Landesgesetzen)

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009):

Zu Z 1 bis 14, 16 bis 18 und 23 bis 27 (Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5, § 5 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 5, § 11 Abs. 3, § 11a Abs. 3, § 13 Abs. 7, 8, 10 und 11, § 14a Abs. 1, 2, 6, 7, 8, 8a, 9 und 10, § 19 Abs. 2, 4 und 5, § 20 Abs. 4 bis 6, § 21 Abs. 1, 2 und 4, § 22 Abs. 1, 4 und 5, § 23 Abs. 3 Z 2, § 29 Abs. 1 und 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 32 Abs. 1 und 2, § 33a Abs. 1, 2, 4 und 6, § 33b):

Von der Ermächtigung in Art. 113 Abs. 4 B-VG soll in größtmöglichem Umfang Gebrauch gemacht werden und möglichst sämtliche Aufgaben, die bisher der Landesregierung zugewiesen waren, sollen auf die Bildungsdirektion für Burgenland übertragen werden. In diesem Sinne werden nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, sondern auch der Privatwirtschaftsverwaltung auf die Bildungsdirektion für Burgenland übertragen. Davon umfasst ist auch die Abwicklung von Förderungen, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kinderbildung- und -betreuung stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Personalkostenförderung, Förderungen im Zusammenhang mit dem Kindergartenbauprogramm sowie die Kinderbetreuungsförderung.

Festgehalten wird, dass Verwaltungsstrafen weiterhin gemäß § 34 Abs. 1 von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden. Ebenso nicht übertragen werden allgemeine Fragen des Gemeindebedienstetenrechts.

Zu Z 15 und 16 (§ 23 Abs. 2a und 2b und Abs. 3):

In § 23 erfolgt keine Änderung der bisherigen Rechtslage, sondern lediglich eine Klarstellung, da es in der Praxis häufig zu unterschiedlichen Auslegungen dieser Bestimmung gekommen ist. Nunmehr wird klargestellt, dass der Bildungs- und -betreuungsvertrag sowohl durch ordentliche Kündigung ohne Grund (allerdings unter Einhaltung der Kündigungsfrist), als auch durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beidseitig beendet werden kann. Klargestellt wird weiters, dass sowohl bei ordentlicher Kündigung als auch außerordentlicher Kündigung durch den Rechtsträger der Versorgungsauftrag aufrecht bleibt.

Zu Z 19 (§ 30 Abs. 2):

Bisher setzte sich die Aufsicht aus der Landesfachaufsicht und der Fachaufsicht für gemischtsprachige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zusammen. Der Landesfachaufsicht oblag die Leitung und Gesamtkoordination. Durch Entfall der bisherigen Z 1 wird klargestellt, dass Organwalter in der pädagogischen Aufsicht in gleichberechtigter Weise agieren sollen.

Zu Z 20 und 21 (§ 31 Abs. 1, 2 und 4):

Festgehalten wird, dass die budgetäre Verantwortung und die Erlassung der entsprechenden Richtlinien für die Förderung der Personalkosten, des Kindergartenbauprogramms und der sonstigen Förderungen weiterhin beim Land Burgenland verbleiben. Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass die Abwicklung der Förderungen soweit es möglich ist, nunmehr in der Bildungsdirektion für Burgenland vollzogen wird.

Zu Z 22 (§ 31a):

Die Kinderbetreuungsförderung für Kinder, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland besuchen bzw. einen Elternbeitrag zu leisten haben, war bisher im Bgld. Familienförderungsgesetz geregelt, steht jedoch in einem engen Zusammenhang mit dem Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Um der Zersplitterung des Elementarbereichs entgegen zu wirken, wird im Bgld. KBBG 2009 eine neue Rechtsgrundlage unter gleichzeitigem Außerkrafttreten der entsprechenden Bestimmung im Bgld. Familienförderungsgesetz geschaffen. Inhaltlich erfolgt im

Wesentlichen eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Festgehalten wird, dass Abs. 1 Z 3 so auszulegen sein wird, dass im Falle der Trennung der Obsorgeberechtigten, diejenige oder derjenige die Förderung erhalten wird, in deren oder dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (Betreuungselternteil).

Zu Z 28 (§ 34a Z 2):

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 29 (§ 35):

§ 35 enthält die Aktualisierung von Verweisen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher):

Zu Z 1 bis 4 (§ 3a Abs. 1 und 2, § 3b Abs. 1, 5 und 8, § 3c Abs. 6, § 3d):

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher regelt im Wesentlichen die Anstellungserfordernisse für die einzelnen Berufszweige der Elementarpädagogik sowie den Vollzug der Berufsanerkennungsverfahren von Ausbildungen, die im (EU-) Ausland absolviert werden. Entsprechend dem Gedanken der größtmöglichen Übertragung der Zuständigkeiten der Landesregierung auf die Bildungsdirektion für Burgenland, wird auch der Vollzug der Berufsanerkennungen auf die Bildungsdirektion für Burgenland übertragen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 7 und 8):

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 8d):

§ 8d hat zu entfallen, da die entsprechende Rechtsgrundlage im Sinne einer Rechtsbereinigung nunmehr in § 31a Bgld. KBBG 2009 geschaffen wird.

Zu Z 2 (§ 20):

§ 20 enthält die Außerkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2):

Aufgrund der Übertragung des gesamten Vollzugs des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes sind die entsprechenden Verordnungsermächtigungen auf die nunmehr zuständige Bildungsdirektion für Burgenland zu ändern.

Zu Z 3 (§ 78 Abs. 1):

Durch die Novellierung des § 78 Abs. 1 wird die Zuständigkeit des Vollzugs des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes auf die Bildungsdirektion für Burgenland übertragen. Allfällige Resttatbestände, bei welchen eine Zuständigkeit bei der Landesregierung verbleiben soll, sind in den jeweiligen Paragraphen ausdrücklich angeführt.

Zu Z 4 (§ 80 Abs. 1):

Gemäß Art. I § 1 des Grundsatzgesetzes für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, BGBl. Nr. 317/1975, ist grundsätzlich vorgesehen, dass der land- und forstwirtschaftliche Schulbeirat beim Amt der Landesregierung einzurichten ist. Gemäß dem zeitlich später in Kraft getretenen Art. 113 Abs. 4 B-VG können sonstige in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehende Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion für Burgenland übertragen werden. In diesem Sinne soll die Einrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirates der Bildungsdirektion für Burgenland übertragen werden.

Zu Z 5 (§ 102):

Die Regelungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen werden inhaltlich an § 34 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 38/2017, angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995):

Zu § 42 Abs. 11:

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Härtefälle, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Pflichtschulen, entstehen wird der Bildungsdirektion übertragen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995):

Zu § 16 Abs. 4:

Festgehalten wird, dass es immer weniger Landeslehrpersonen gibt, die eine Definitivstellung und eine Leistungsfeststellung gemäß § 66 Abs. 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 aufweisen. Aufgrund dessen ist es notwendig, künftig auch vertragliche Landeslehrpersonen in die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen einzubeziehen.

Zu Abschnitt 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Durch die Regelungen in Abs. 2 und 3 soll klargestellt werden, dass Rechtsakte, die bisher von der Landesregierung erlassen wurden, nunmehr durch die Bildungsdirektion für Burgenland abgeändert werden können.

Abs. 2 betrifft die künftige Zuordnung jener Rechtsakte, die bis zur Übertragung der Vollziehung einer Angelegenheit gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion für Burgenland der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnen waren. Diese Rechtsakte sollen ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Bildungsdirektion für Burgenland zuzuordnen sein. Von dieser Regelung erfasst sind insbesondere Verordnungen der Landesregierung, die in diesen Angelegenheiten vor Ablauf des 31. Dezember 2025 erlassen wurden.

Verordnungen der Landesregierung, die der Bildungsdirektion für Burgenland durch Abs. 2 zugeordnet werden, können von der Bildungsdirektion für Burgenland abgeändert werden. Dies ist gemäß Abs. 3 nicht erst mit dem Wirksamwerden der Übertragung möglich. Verordnungen in den übertragenen Angelegenheiten können von der Bildungsdirektion für Burgenland vielmehr bereits ab dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.